



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 28. September

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 426

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 427

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 351 „westlich Rahester Postweg“ 428

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung; Gebiet: Knyphausenstraße – An der Welle mit örtlichen Bauvorschriften..... 429

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum (Gästebeitragsatzung) 431

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Nachtragshaushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - für das Haushaltsjahr 2018 438

Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Auflösung der Teilnehmergeinschaften 440

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden

Die Petkum Projekt GmbH, Gewerbestraße 23, 26506 Norden, hat im Rahmen der Erschließung und Entwicklung eines Wohngebietes in Petkum (Bebauungsplan J7 Petkum „östlich Zum Bind“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung von Gräben/Kanälen/Spundwänden/Böschungssicherungen und Dammstellen mit Verrohrung) in der Gemarkung Petkum, Flur 8, Grundbuchblatt 606 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 24.09.2018

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Zukunft Emden GmbH, Heinrich-Nordhoff-Str. 2, 26723 Emden, hat im Rahmen des Neubaus des Bürogebäudes im Industriepark Frisia, einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Larrelt, Flur 11, Flurstück 6/65, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch angepasste Schutzmaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 26.09.2018

Stadt Emden

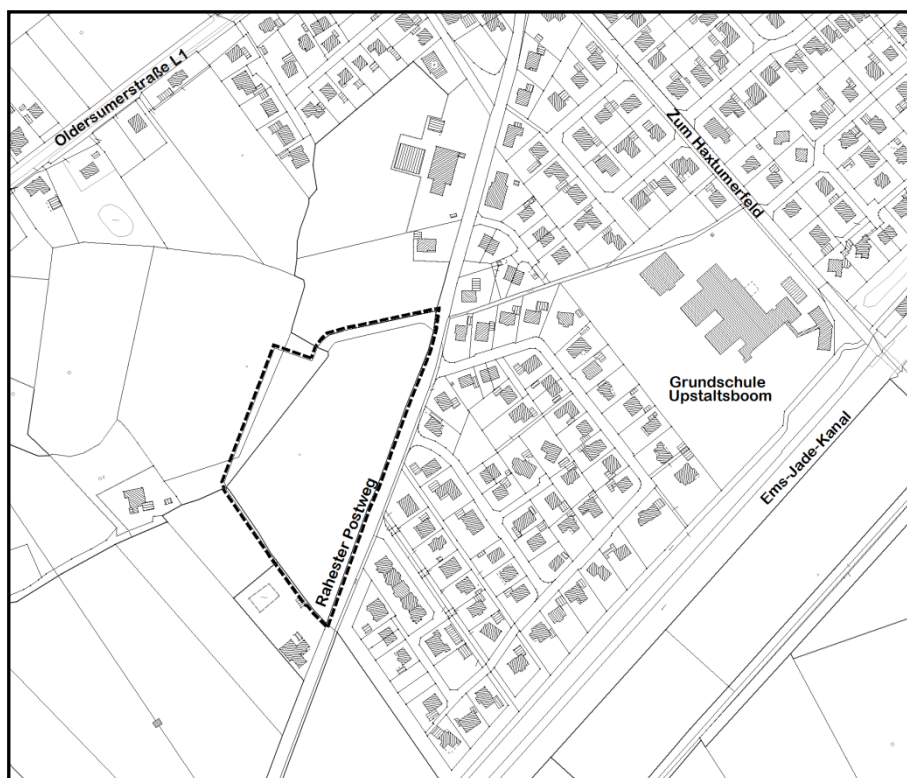
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 351 „westlich Rahester Postweg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 14.06.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 351 „westlich Rahester Postweg“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des **Bebauungsplans Nr. 351 „westlich Rahester Postweg“** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 28.09.2018 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig.html> wird hingewiesen. Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt.

Aurich, den 26.09.2018

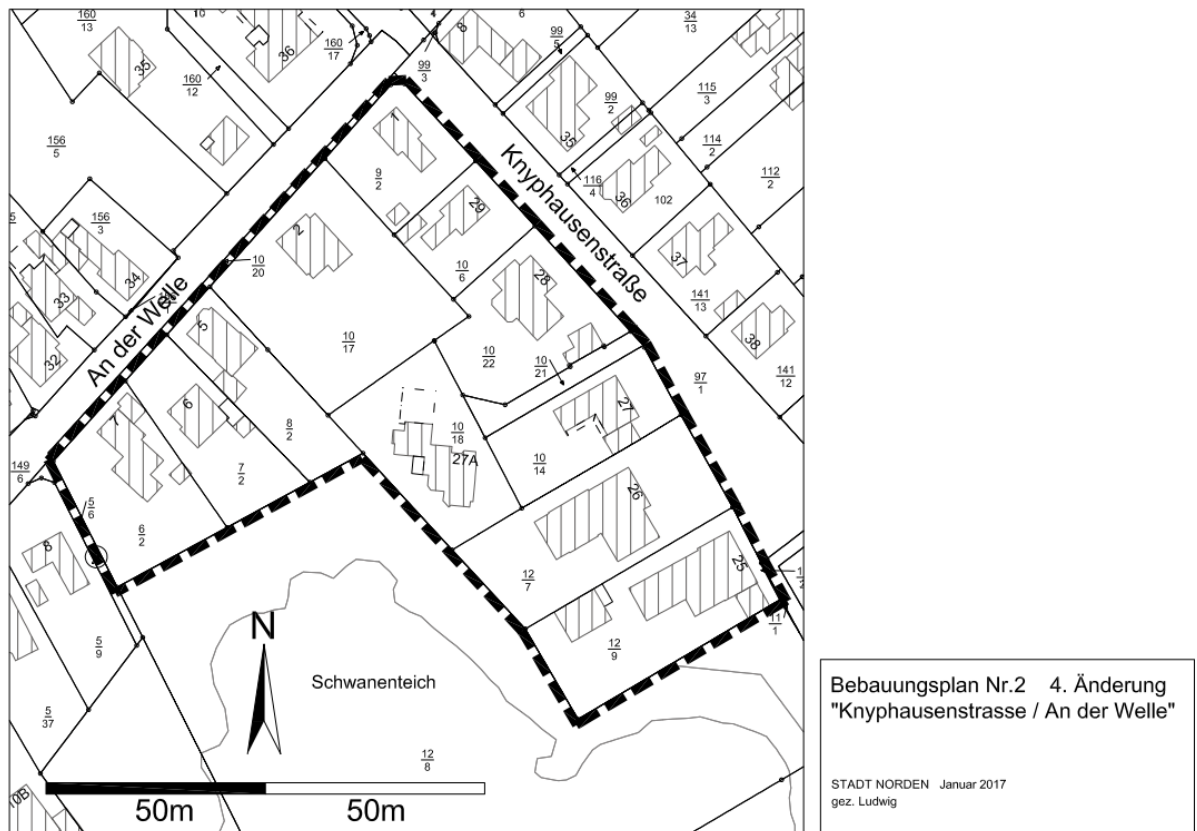
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung; Gebiet:
Knyphausenstraße – An der Welle mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung; Gebiet: „Knyphausenstraße – An der Welle“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o.a. Bauleitplanung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 28.09.2018 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen

DIN EN1304:2013 “Dach- und Formziegel-Begriffe und Produktspezifikationen“, DIN EN490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produktanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norden, 21.09.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

**Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Dornum
(Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 18. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragserhebungszweck**

- (1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/ Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Gästebeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu:

31 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,
2 v. H. durch Tourismusbeiträge,
46 v. H. durch Gästebeiträge

und zu

21 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

gedeckt werden.

- (3) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Gästebeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gästebeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:
 - a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,
 - c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,
 - d) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3 Befreiung

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) jedes 4. und weitere Kind ohne eigenem Einkommen einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, sofern bereits für drei Kinder Gästebeitrag zu entrichten ist
 - c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt
 - d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitungen angewiesen sind
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

- (3) An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 5 auszugeben. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

§ 4 Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages gilt als **Hauptsaison** die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:

	Hauptsaison	Übrige Zeit
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,60 €	1,30 €
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 €

- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörig Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis	78,00 €
b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis	45,00 €

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6 Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 7 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.
- (2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.
- (3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.
- (4) Der Jahresgästebeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und eine intern vergebene Personenkennziffer (PKZ) enthält. Die Jahresgästekarte kann auf Wunsch mit einem Lichtbild versehen werden. Sollte kein Lichtbild verwendet werden, wird sie nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

Die PKZ wird für die Neuausstellung von verlorenen / beschädigten Dauerkarten verwendet. Ebenso ist eine Abfrage bei den Einrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum möglich, ob eine Karte mit der entsprechenden PKZ verwendet worden ist. Es erfolgt keine Profilbildung; es ist nur zulässig, den Umstand der Verwendung zu übermitteln, nicht jedoch darüber hinaus gehende Daten. Eine Zuordnung der PKZ zu den Personendaten ist seitens der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht möglich. Dies ist technisch sicherzustellen.

Die Jahresgästekarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahresgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (6) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Gästekarte/Jahresgästekarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.
- (7) Für verloren gegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum und der Gemeinde Dornum gebührenpflichtig Ersatzgästekarten ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 3,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.

- (8) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dornum

- Personen beherbergt,
- Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt

ist verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte (Nordsee-ServiceCard) auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck (Original des Durchschreibesatzes) bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu melden. Dies erfolgt entweder durch das Ausfüllen des Durchschreibesatzes der Nordsee-ServiceCard oder einer elektronischen Erfassung mit dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die jeweils von der Tourismus GmbH gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu überweisen. Nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückzugeben. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) sind nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen ebenfalls dort zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie die Nordsee-Service-Card Einzelbögen ist der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die Möglichkeit fehlende Aufenthaltzeiträume zu schätzen.
- b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. den Ausdrucken aus dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum angebotenes elektronisches Meldescheinsystem. Es ist fortlaufend zu nummerieren. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (2) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber nach Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Dornum eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (4) Die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 – 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages.
- (5) Die Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen haben die jeweils geltende Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbaren Stellen bekannt zu geben.

§ 8

Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist von dem Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausschließlich durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 6 Europäische Union- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils gültig ab 25.05.2018, zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, das Geburtsdatum, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular nicht erteilt.
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a)
- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft einer Gästekarte ausstellt
 - die Personen nicht in dem Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum festhält
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht
 - die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum meldet.
 - den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
 - den Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum überweist
 - nicht benötigte Gästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung zurückgibt
 - nicht benötigte Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückgibt.
- c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b)
- kein Gästeverzeichnis führt
 - die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet
 - das Gästeverzeichnis nicht 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c)
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt
- e) entgegen § 7 Abs. 5 nicht die jeweils geltende Gästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut sichtbarer Stelle bekanntgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Dornum (Kurbeitragsatzung) vom 26. November 2015 mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Dornum, den 18. September 2018

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts -
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, Seite 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland - Anstalt öffentlichen Rechts - in der Sitzung am 03. Juli 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentlich Erträge	3.252.000,00	0,00	0,00	3.252.000,00
ordentliche Aufwendungen	3.169.800,00	0,00	0,00	3.169.800,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.205.000,00	0,00	0,00	3.205.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.615.000,00	0,00	0,00	2.615.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	400.000,00	300.000,00	0,00	700.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	395.000,00	300.000,00	0,00	695.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	575.400,00	0,00	0,00	575.400,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalt	3.600.000,00	300.000,00	0,00	3.900.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalt	3.590.400,00	300.000,00	0,00	3.890.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 395.000,00 EUR um 300.000,00 EUR erhöht und damit auf **695.000,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000,00 EUR um 100.000,00 EUR vermindert und damit auf **100.000,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern zu zahlende Umlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 03.07.2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland

- Anstalt öffentlichen Rechts –

Der Geschäftsführer
Hinrichs

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.09. bis 20.09.2018 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. August 2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung
in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog
Auflösung der Teilnehmergeinschaften**

Die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog haben ihre über die Schlussfeststellung hinausgehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) werden die Teilnehmergeinschaften aufgelöst.

Begründung:

Durch die Schlussfeststellung vom 11.10.2016 wurden die Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf und Middels Westerloog abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaften blieben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bestehen. Diese Verpflichtungen sind inzwischen erfüllt. Weitere Verpflichtungen seitens der Teilnehmergeinschaften bestehen nicht mehr. Sie sind daher gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 17.09.2018

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage
Ihler

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.